



GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See

vom 13 Dezember 2023 Zahl: 101-1/2023-1

**mit der Regelungen über die Benützung und zum Schutz öffentlicher Grünanlagen
getroffen werden (Grünanlagenverordnung)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung am Landspitz und der Blumenpromenade (Gst.Nr. 986/1, 986/4, 986/9, 986/10, 994/21, 994/22 [ausgenommen Betriebsgelände des Promenadenbades], 994/33, 996/4 und 1005/3, KG 72152) der Gemeinde Pörschach am Wörther See, die der Allgemeinheit zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Gemeinde befinden.
- (2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
 1. Pflanzungsflächen, Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen;
 2. Rasenflächen und Bäume;
 3. Parkwege: befestigte Wege und Plätze;
 4. Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen;
 5. Sport- und Spielplätze;
 6. Freizeitanlagen;
 7. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Grün- und Pflanzungsflächen;
 8. auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen angebrachte oder aufgestellte Blumenbehälter;
 9. sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen, Steinplatten udgl.;
- (3) Personen, die mit Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den in Abs. 1 genannten öffentlichen Grünanlagen beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Benützung und Reinhaltung

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benützen, dass andere Besucher nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier oder anderen Materialien beklebt oder auf sonstige Weise beschädigt werden.
- (2) In öffentlichen Grünanlagen ist insbesondere verboten:
 1. Unrat oder Gegenstände aller Art abzulagern;
 2. Abfälle, Obst- Speisereste, Papier sowie Gebinde und Verpackungsmaterial wegzuzwerfen;

3. Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureißen oder abzuschneiden sowie Bäume zu erklettern oder anzukerben;
4. mit Steinen zu werfen oder andere Wurfgeschosse zu verwenden, mit Schleudern udgl. zu schießen;
5. Baulichkeiten, Denkmäler, Brunnen udgl. zu besteigen;
6. Feuerstellen anzulegen, Grill- oder Kochgeräte in Betrieb zu nehmen;
7. zu campieren;
8. die Ausübung von Sportarten, welche andere Benutzer gefährden oder belästigen können;
9. Hunde freilaufen lassen;
10. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholkonsums soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
11. das Liegen und Verweilen in den Rasenflächen. Ebenso das Liegen und Verweilen an der Promenade zum Zwecke des Badens.
12. Tische und Bänke zu besteigen, zu entfernen oder auf denselben zu liegen;
13. Plakate anzubringen, Flugblätter oder Werbebeschriftungen aller Art zu verteilen oder anzubringen, mit Ausnahme derer, die über eine Genehmigung der Gemeinde verfügen;
14. zu musizieren, zu betteln, Sammlungen durchzuführen, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen udgl. abzuhalten, sofern sie nicht bewilligt sind.

§ 3

Schutz öffentlicher Grünanlagen

- (1) Öffentliche Grünanlagen dürfen weder befahren noch zum Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern oder anderen Fortbewegungsmitteln genützt werden.
- (2) Hundekot ist vom Hundeführer im Bereich der öffentlichen Grünanlagen sofort zu entfernen.
- (3) Jede Beschädigung der in öffentlichen Grünanlagen angebrachten Blumenbehälter, die Veränderung ihrer Lage oder ihre Entfernung sowie die Beschädigung und Entfernung ihres Inhaltes sind verboten.
- (4) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern sowie das Fahren mit Kinderwagen oder fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug,
 2. Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege, Anrainer und Berechtigte.
 3. Zu- und Abfahrt bzw. Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen in der öffentlichen Grünanlage bewilligten Veranstaltungen.
 4. Das Abstellen von berechtigten Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen.

§ 4

Alkoholverbot und Rauchverbot auf Spielplätzen

Auf Spielplätzen ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen verboten.

§ 5

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: